

Reglement über die Anerkennung der Diensttreue und die Pensionierung des Personals der HES-SO Valais-Wallis

vom 9. Juni 2015 (Stand 12.02.2019)

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

eingesehen Art. 78 Abs. 2 der Verordnung betreffend das Statut des Personals der HES-SO Valais-Wallis vom 16. Dezember 2014;

eingesehen Art. 64 der Verordnung betreffend die Besoldung des Personals der HES-SO Valais-Wallis vom 16. Dezember 2014,

beschliesst¹:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck des Reglements

¹ Das vorliegende Reglement definiert die Zuständigkeiten und Modalitäten für die Anerkennung der Diensttreue von aktiven Mitarbeitenden oder bei deren Übertritt in den Ruhestand.

Art. 2 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für die folgenden Personalkategorien: den Lehrkörper, den Mittelbau, das technische und Verwaltungspersonal, die Direktoren der Hochschulen und den Direktor der HES-SO Valais-Wallis, die im Monatslohn und unbefristet angestellt sind.

Art. 3 Festlegung der Dienstjubiläen

¹ Anlässlich des 5., 10., 15., 20., 25., 30., 35. und 40. Dienstjubiläums erhalten alle Mitarbeitenden eine Anerkennung für die bis zum 31. Dezember 2014 beim Staat Wallis und ab dem 1. Januar 2015 bei der HES-SO Valais-Wallis geleisteten Dienstjahre.

² Als Jubiläumswahljahr, das Anspruch auf eine Anerkennung der Diensttreue verleiht, wird jenes Kalenderjahr betrachtet, in welchem die Person die bezeichnete Anzahl Dienstjahre erreicht.

³ Die Anerkennung der Diensttreue wird für den Mittelbau, das technische und Verwaltungspersonal sowie den Direktor der HES-SO Valais-Wallis in der Regel im Monat des Dienstjubiläums und für den Lehrkörper und die Direktoren der Hochschulen im laufenden Studienjahr gewährt.

Art. 4 Berechnung der Dienstjahre

¹ Für die Personen, die vor dem 31. Dezember 2014 angestellt wurden, werden nur die Dienstjahre berücksichtigt, die bei der Walliser Kantonsverwaltung, den kantonalen Schulen, der FHW-GS, den Justizbehörden des Staats Wallis sowie halbstaatlichen Einrichtungen bis zu deren allfälligen Umwandlung in autonome Einrichtungen (Spital Wallis, Castalie, ...) geleistet wurden.

² Für Anstellungen nach dem 1. Januar 2015 werden nur die effektiv bei der HES-SO Valais-Wallis geleisteten Jahre berücksichtigt.

³ Die Anrechnung der Dienstjahre beginnt am ersten Tag der Aufnahme der Tätigkeit unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

⁴ Wenn das Dienstverhältnis während einer bestimmten Zeit aufgelöst wurde, werden die Jahre des Unterbruchs nicht berücksichtigt

⁵ Lehrjahre, Praktika und Tätigkeiten im Stundenlohn gelten nicht als Dienstjahre.

⁶ Unbezahlter Urlaub sowie die Kumulation mehrerer unbezahlter Urlaube von einem Jahr und länger, die in den fünf Jahren vor dem Jubiläum gewährt wurden, gelten nicht als Dienstjahre. Das Datum des Beginns des Dienstverhältnisses wird entsprechend angepasst.

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Reglement über die Anerkennung der Diensttreue und die Pensionierung des Personals der HES-SO Valais-Wallis

Art. 5 Form der allgemeinen Anerkennung

¹ Die Begünstigten haben Anspruch auf Anerkennung ihrer Diensttreue gemäss der nachstehenden Tabelle:

Dienstjahre	5 Jahre	10 Jahre	15 Jahre	20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre	35 Jahre	40 Jahre
Mittelbau, technisches und Verwaltungspersonal, Direktor der HES-SO Valais-Wallis	2 Tage	5 Tage	5 Tage	5 Tage	20 Tage	5 Tage	5 Tage	5 Tage
	--	CHF 800.-	CHF 800.-	CHF 800.-	CHF 3'000.-	CHF 800.-	CHF 800.-	CHF 800.-
Lehrkörper, Direktoren der Hochschulen	CHF 500.-	CHF 1'000.-	CHF 1'000.-	CHF 1'000.-	CHF 4'000.-	CHF 1'000.-	CHF 1'000.-	CHF 1'000.-

² Die zusätzlichen arbeitsfreien Tage werden im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt des Dienstjubiläums gewährt.

³ Die freien Tage werden unabhängig vom jährlichen Ferienanspruch verwaltet und müssen vor dem nächsten Jubiläum bezogen werden.

⁴ Mitglieder des Mittelbaus, des technischen und Verwaltungspersonals sowie der Direktor der HES-SO Valais-Wallis können ab dem 10. Dienstjahr zwischen zusätzlichen arbeitsfreien Tagen oder einem gewissen Betrag wählen.

⁵ Diese Beträge werden zum Zeitpunkt des Dienstjubiläums zusammen mit dem Lohn überwiesen und unterliegen den Sozialabgaben.

⁶ Falls der Beschäftigungsgrad zum Zeitpunkt des Dienstjubiläums unter 50 % liegt, wird der Betrag um die Hälfte gekürzt.

Art. 6 Pensionierung

¹ Bei ihrer Pensionierung erhalten die Mitarbeitenden eine Anerkennung für die geleisteten Dienste.

² Sie erhalten einen Gutschein nach Wahl im Wert von CHF 500.-.

³ Für die Übergabe der Treueprämie organisiert die HES-SO Valais-Wallis eine Feier und ein Essen, in deren Rahmen die Mitarbeiter gewürdigt werden. Die Kosten dafür werden von der HES-SO Valais-Wallis übernommen.

⁴ In besonderen Fällen können die im Rahmen des vorliegenden Reglements vorgesehenen zusätzlichen arbeitsfreien Tage in Geld umgewandelt werden, d. h. CHF 500.- für 5 zusätzliche arbeitsfreie Tage. Der Personaldienst prüft die Gesuche und unterbreitet sie anschliessend der Direktion zur Genehmigung.

2. Abschnitt: Aufgabenverteilung

Art. 7 Berechtigte

Auf Anfrage ihres Vorgesetzten liefern die von einem Jubiläum oder einer Pensionierung betroffenen Personen die notwendigen zusätzlichen Unterlagen.

Art. 8 Personaldienst

¹ Der Personaldienst verwaltet das Budget für die Gutscheine sowie die Personendaten der HES-SO Valais-Wallis und unterstützt die verantwortlichen Vorgesetzten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Er koordiniert die verschiedenen Tätigkeiten und arbeitet mit den anderen betroffenen Diensten zusammen.

² Er ist verantwortlich für die Organisation der Feiern für Personen, die in den Ruhestand treten.

Reglement über die Anerkennung der Diensttreue und die Pensionierung des Personals der HES-SO Valais-Wallis

3. Abschnitt: Verschiedene und Schlussbestimmungen

Art. 9 Verschiedene Bestimmungen

Falls die Begünstigten dies wünschen, können die jeweiligen Beträge auch an eine Einrichtung ihrer Wahl überwiesen werden.

Art. 10 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle diesem widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 9. Juni 2015 verabschiedet und an ihrer Sitzung vom 12. Februar 2019 geändert.

Titel und Änderung	Entscheid vom	Inkrafttreten
Art. 4 Berechnung der Dienstjahre; Änderung Abs. 4, Abs. 5 neu	16.08.2017	01.09.2017
Art. 5 Löschung der Stunden für den Lehrkörper	12.02.2019	01.01.2019
Art. 5 Änderung Abs. 4-5	12.02.2019	01.01.2019
Art. 5 Abs. 6 neu	12.02.2019	01.01.2019
Art. 6 aufgehoben	12.02.2019	01.01.2019
Art. 7-11 Änderung der Artikelnummern	12.02.2019	01.01.2019